

	IX. Chorrbäe.	Ganze Länge	Ärmel- länge	Schulter- breite	Halb- weite	Borne am Ärmel weit nicht unter
a) Rochettum	}	—	0'66	0'60	}	6'38
b) Superpellicum		f. 1'00 f. 0'90	0'66	0'60		0'65

XIV. (Eheschließung italienischer Brautleute.) Bezüglich der Eheschließung italienischer Unterthanen in Oesterreich und der hiezu erforderlichen persönlichen Befähigung erließ jüngst das bischöfl. Ordinariat von Triest nachstehende allgemein praktische Weisung: „Die Ehen italienischer Staatsangehörigen im Auslande, sei es zwischen italienischen Staatsbürgern oder zwischen einem Italiener und einer dem fremden Staate angehörigen Person, sind gültig, sobald sie nach den vorgeschriebenen Formlichkeiten jener Staaten geschlossen werden, in denen sich die italienischen Staatsangehörigen aufhalten; also in Oesterreich nach den hier bestehenden Gesetzen. Rücksichtlich der persönlichen Befähigung der italienischen Staatsangehörigen zur Eingehung einer gültigen Ehe wird bemerkt, daß es nach dem italienischen Civilcodex nicht erlaubt ist, daß ein Jüngling vor dem vollendeten 18. Jahre und das Mädchen vor dem vollendeten 15. Jahre die Ehe eingehe, ebenso sind ohne Zustimmung des Vaters und der Mutter die Ehen der Söhne vor dem vollendeten 25. und jene der Töchter vor dem vollendeten 21. Lebensjahre verboten. Behufs der Gültigkeit der Ehen nach italienischen Civilgesetzen wird demnach bei Abgang des vorgeschriebenen Alters, sowie auch beim obwaltenden Hindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im I. und im II. berührend den I. Grad die Rücksicht von Seite der königlichen Auctorität erfordert. — Weiters müssen die Ehen italienischer Staatsangehörigen in jener Gemeinde aufgegeben werden, zu der die Ehevererber gehören; denn jeder italienische Staatsbürger, möge er sich nun in der Heimat oder im Auslande aufhalten, hat nothwendigerweise das Domicil in irgend einer Gemeinde des Königreiches Italien. Jeder italienische Ehevererber muß sich demnach bezüglich der Vornahme der Eheaufgebote an den Bürgermeister (Sindaco) der betreffenden Gemeinde wenden, welcher dann der Partei den Schein auszustellen hat, daß die Eheaufgebote vorgenommen und dagegen kein Hinderniß entdeckt wurde. Dieser Schein ist eben das Zeugniß persönlicher Befähigung zur Eheschließung. Wenn bezüglich der in der Gemeinde, welcher der italienische Staatsangehörige zuständig ist, vorzunehmenden Eheaufgebote sich Schwierigkeiten ergeben sollten, so können sich die Parteien selbst oder die betreffenden Pfarrer dieser Diöcese an das italienische Consulat (Botschaft in Wien) wenden.“

Laut Vorschrift mehrerer Ordinariate ist demnach bei dergleichen Eheschließungen folgendes Verfahren einzuhalten:

„Bei Anmeldung der Ehe eines italienischen Staatsangehörigen werden zunächst die zur Eheschließung nothwendigen Documente abverlangt und zwar a) der Taufschein, ausgestellt vom Pfarrer der Heimatgemeinde, respective von der bischöflichen Curie, oder von letzterer und vom Sindaco (dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter) legalisirt; b) der Ledigschein oder bei Verwitweten der Todtenschein des verstorbenen Ehegatten, ebenfalls ausgestellt vom Pfarramte und legalisirt vom Sindaco; c) Minderjährige haben auch den Consens des Familienrathes (Consiglio di familia) vorzuweisen, sowie Militärpflichtige ihre Urlaubsscheine, Reservelisten oder Abschiede u. s. w., woraus entnommen werden kann, daß ihre Verehelichung diesfalls gestattet ist. Auf Grund dieser Zeugnisse wird das Informativexamen nach Vorschrift aufgenommen und danach die Verkündigung eingeleitet. Diese Verkündigung geschieht nicht bloß nach Vorschrift des kirchlichen und bürgerlichen Gesetzes (Anweis. §§ 60—65; a. b. Gesetz §§ 71 und 72), sondern es wird Sorge getragen, daß auch die Civilverkündigung in der zuständigen Heimatgemeinde des Italieners stattfindet. Die Verkündanzeige zur Vornahme der letzteren wird entweder, wenn sie in italienischer Sprache abgefaßt werden kann, durch die Partei selbst unmittelbar an den Sindaco der Heimat geleitet oder die Verkündigung wird mittelbar durch die italienische Botschaft in Wien, an welche die Verkündanzeige auch in deutscher Sprache eingesendet werden kann, besorgt. Im letzteren Falle wird gewöhnlich die Consulatstaxe (7 fl. ö. W.) mitgegeben, um die weiteren Unkosten zu bestreiten. Sind jedoch die Ehewerber arm und wird ein vom Gemeinde-Vorsteher des Wohnortes der Ehewerber ausgefertigtes Armuthszeugniß beigegeben, so erfolgt das Civilaufgebot unentgeltlich und die betreffenden Documente werden stempelfrei ausgefolgt.

Erst nach Einlangung der Bestätigung des Civilaufgebotes, in welcher auch das Ehesfähigkeitszeugniß begriffen ist, kann zur Trauung geschritten werden, wenn sonst kein Anstand mehr obwaltet. — Nach der Trauung sind die Ex offo-Trauungsscheine einzusenden“ (an das bischöfl. Ordinariat). —1.

XV. (Communion-Spendung innerhalb der österlichen Zeit.) Obwohl das *Rituale Romanum* allerdings für das Kirchenjahr im Allgemeinen die Oration: „Deus qui nobis sub Sacramento“ bei der Spendung der hl. Communion (extra Missam) vorschreibt, so limitirt es doch diese erste Rubrik durch die zweite, welche also lautet: „Tempore paschali dicitur Oratio: Spiritum nobis, Domine, tuae caritatis infunde: ut quos Sacramentis